

- Öffentlicher Teil -

Sitzungsvorlage

für den

Sozialausschuss	09.06.1999
Hauptausschuss	16.06.1999
Rat	16.06.1999

TOP: Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen zur Änderung der Richtlinien zur Ausstellung eines Familienpasses

I. Sach- und Rechtslage:

Die Sitzungsvorlage wurde bereits in der Sitzung vom 28.04.1999 behandelt. Jedoch konnte diese von einigen Ausschussmitgliedern nicht nachvollzogen werden, so dass die Verwaltung eine neue Sitzungsvorlage erstellt hat.

Die Verwaltung kann unter bestimmten sozialen Kriterien einen Familienpass erteilen. Begünstigt werden:

a) Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt

b) Empfänger von Arbeitslosengeld

c) Familien mit 3 und mehr Kindern

d) außerdem sollten Personen oder Familien mit geringem Einkommen den Familienpass erhalten

Bei Ziffer d) sollte sich der Einkommensbegriff an der Größenordnung der Hilfe zum Lebensunterhalt orientieren. Da dies jedoch zum einen dazu geführt hätte, dass die Unterkunftskosten bis ins Detail ermittelt werden müssten (Schuldzinsen, Steuern vom Grundbesitz und sonstige öffentliche Abgaben, Versicherungsbeiträge für eine Gebäude-, Brand-, Sturm- und Wasserschadensversicherung, übliche Nebenkosten, Erhaltungsaufwand und sonstige Aufwendungen nach § 76 BSHG) ist als Hilfsgröße für die Berechnung des Einkommens die Einkommensgrenze nach § 79 BSHG, allerdings ohne Unterkunftskosten, festgelegt worden. Im Gegensatz zur Hilfe zum Lebensunterhalt, wo nur der einfache Regelsatz berücksichtigt wird, ist nach § 79 BSHG der **doppelte** Regelsatz anzusetzen. (Der einfache Regelsatz beträgt z. Zt. 540 DM für den Haushaltsvorstand). Das bedeutet, dass generell fiktive Kosten der Unterkunft von derzeit 540 DM berücksichtigt sind. Dies kann sicherlich im Einzelfall dazu führen, dass bei tatsächlich höheren Kosten der Unterkunft eine Schlechterstellung des Antragstellers gegeben ist, andererseits bei geringeren Kosten der Unterkunft eine Besserstellung.

Dies erscheint im Hinblick auf die relativ geringen finanziellen Auswirkungen des Familienpasses jedoch durchaus vertretbar.

Sofern dem Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen entsprochen würde, hätte dies die Konsequenz, dass sich die Einkommensgrenze generell um die tatsächlichen Kosten der Unterkunft erhöhen würde. Dies war jedoch seinerzeit nicht gewollt.

Wie aus den Berechnungen der Anlage ersichtlich ist, liegen die Einkommensgrenzen nach § 79 BSHG gegenüber der Berechnung der Hilfe zum Lebensunterhalt zwischen 658 und 982 DM höher. Das Ergebnis wäre, dass eine deutliche höhere Anzahl von Personen in den Genuss des Familienpasses kommt.

Der Familienpass wird heute weitgehend für Vergünstigungen bei der Musikschule Kreuzau und beim Freizeitbad in Anspruch genommen.

Zur Zeit wird die Gebühr bei der Musikschule für rd. 30 Kinder um 50 % auf mtl. 30,00 DM ermäßigt. Geht man nur von einer Verdoppelung des berechtigten Personenkreises aus, so führt dies zwangsläufig zu Mindereinnahmen von weiteren 10.000,00 DM bei der Musikschule, was nur durch eine Erhöhung der Beiträge oder durch erhöhte Zuschüsse der Gemeinde ausgeglichen werden könnte.

Die Verwaltung tendiert dazu, es bei der bisherigen Regelung zu belassen und empfiehlt deshalb dem Rat, den Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen zur Änderung der Richtlinien zur Ausstellung eines Familienpasses abzulehnen.

II. Haushaltsmäßige Auswirkungen:

keine

III. Beschlußvorschlag:

„Dem Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen auf Änderung der Richtlinien zur Ausstellung eines Familienpasses wird nicht entsprochen.“

Der Gemeindedirektor

- Ramm -

IV. Beratungsergebnis:

Einstimmig: _____

Ja: _____

Nein: _

Enthaltungen: _____

Familienpass

Familie mit 1 Kind

Hilfe zum Lebensunterhalt		Hilfe in besonderen Lebenslagen	
540,00 DM	Haushaltsvorstand	1.036,00DM	Grundfreibetrag
432,00 DM	Ehegatte	432,00 DM	Ehegatte
270,00 DM	1. Kind	432,00 DM	Familienzuschlag
814,00 DM	Miete	814,00 DM	Miete
2.056,00 DM		2.714,00 DM	

Unterschiedsbetrag: 658,00 DM

Familie mit 2 Kindern

540,00 DM	Haushaltsvorstand	1.036,00DM	Grundfreibetrag
432,00 DM	Ehegatte	432,00 DM	Ehegatte
270,00 DM	1. Kind	432,00 DM	Familienzuschlag
270,00 DM	2. Kind	432,00 DM	Familienzuschlag
941,00 DM	Miete	941,00 DM	Miete
2.453,00 DM		3.273,00 DM	

Unterschiedsbetrag: 820,00 DM

Familie mit 3. Kindern

540,00 DM	Haushaltsvorstand	1.036,00DM	Grundfreibetrag
432,00 DM	Ehegatte	432,00 DM	Ehegatte
270,00 DM	1. Kind	432,00 DM	Familienzuschlag
270,00 DM	2. Kind	432,00 DM	Familienzuschlag
270,00 DM	3. Kind	432,00 DM	Familienzuschlag
1.073,00 DM	Miete	1.073,00 DM	Miete
2.855,00 DM		3.837,00 DM	

Unterschiedsbetrag: 982,00 DM

Alleinstehender mit 1 Kind

Hilfe zum Lebensunterhalt		Hilfe in besonderen Lebenslagen	
540,00 DM	Haushaltsvorstand	1.036,00DM	Grundfreibetrag
270,00 DM	1. Kind	432,00 DM	Familienzuschlag
814,00 DM	Miete	814,00 DM	Miete
1.624,00 DM		2.282,00 DM	

Unterschiedsbetrag: 658,00 DM

Alleinstehender mit 2 Kindern

540,00 DM	Haushaltsvorstand	1.036,00DM	Grundfreibetrag
216,00 DM	Mehrbedarf		
270,00 DM	1. Kind	432,00 DM	Familienzuschlag
270,00 DM	2. Kind	432,00 DM	Familienzuschlag
941,00 DM	Miete	941,00 DM	Miete
2.237,00 DM		2.841,00 DM	

Unterschiedsbetrag: 604,00 DM

Alleinstehender mit 3 Kindern

540,00 DM	Haushaltsvorstand	1.036,00DM	Grundfreibetrag
216,00 DM	Mehrbedarf		
270,00 DM	1. Kind	432,00 DM	Familienzuschlag
270,00 DM	2. Kind	432,00 DM	Familienzuschlag
270,00 DM	3. Kind	432,00 DM	Familienzuschlag
1.073,00 DM	Miete	1.073,00 DM	Miete
2.639,00 DM		3.405,00 DM	

Unterschiedsbetrag: 766,00 DM